

# LEITFADEN

für schwangere  
freie Dienstnehmerinnen



[gpa.at/interesse](http://gpa.at/interesse)





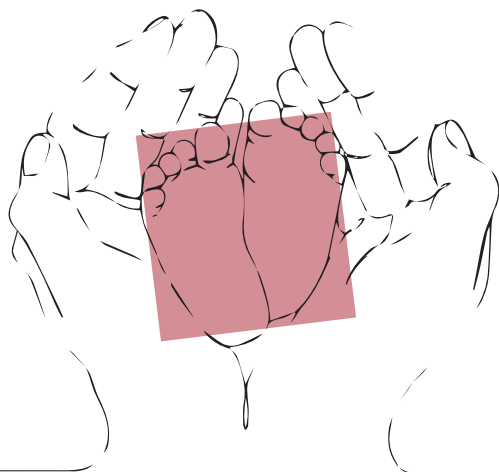
Die Gewerkschaft GPA und die IG Flex, die Interessengemeinschaft für Menschen mit atypischen Beschäftigungen, stehen freien Dienstnehmer:innen zur Seite.

Tragen Sie sich kostenlos in die IG Flex ein und nutzen Sie viele Vorteile und Leistungen, auch wenn Sie noch nicht Mitglied der Gewerkschaft GPA sind.

Die Online-Anmeldung finden Sie unter [www.gpa.at/interesse](http://www.gpa.at/interesse).

Nützliche Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite [aufdeinerseite.at](http://aufdeinerseite.at).

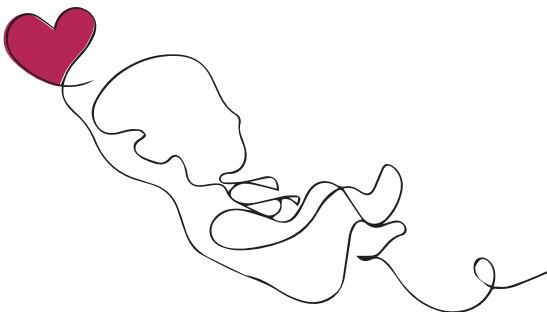
Wir wünschen ihnen und ihrem Nachwuchs alles Gute und einen schönen gemeinsamen Start.



	Angestellte	Freie Dienstnehmerin
<b>Evaluierung des Arbeitsplatzes auf Gefahren</b> für Stillende und Schwangere (§ 2a MSchG)	ja	nein
Recht auf Änderung der Tätigkeit bzw. <b>Freistellungsanspruch bei festgestellter Gefahreneigung des Arbeitsplatzes</b> gegenüber dem AG (§ 2b MSchG)	ja, Entgelt wird bei Freistellung durch den AG weiter bezahlt	nein
<b>Beschäftigungsverbot 8 Wochen vor der Geburt</b> (Schutzfrist) (§ 3 Abs. 1+2 MSchG)	ja	ja
<b>Freistellung aufgrund Gesundheitsgefährdung für Mutter und/oder Kind bereits vor Schutzfristbeginn</b> (§ 3 Abs. 3 MSchG) (vorgezogener Mutterschutz)	ja	ja
<b>Unverzügliche Mitteilungspflicht der Schwangerschaft</b> gegenüber AG (§ 3 Abs. 4 MSchG)	ja	ja
<b>Kosten</b> des weiteren Schwangerschaftsnachweises auf Verlangen des AG sind vom AG zu tragen (§ 3 Abs 5 MSchG)	ja	ja
<b>Mitteilung an das Arbeitsinspektorat</b> , dass es Schwangere im Betrieb gibt und Aushändigung schriftlicher Bestätigung an die werdende Mutter (§ 3 Abs 6 MSchG)	ja	ja
<b>Verbot von schweren Arbeiten bzw. Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen <u>vor</u> der Geburt</b> (§ 4 MSchG)	ja	nein
<b>Verbot von schweren Arbeiten bzw. Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen <u>nach</u> der Geburt</b> (§ 5 Abs. 3 MSchG)	ja, <b>mit</b> Entgeltfortzahlung durch AG	ja, <b>ohne</b> Entgeltfortzahlung durch AG für max. 12 Wochen nach der Geburt
<b>Beschäftigungsverbot für stillende Mütter</b> (§ 4 A MSchG)	ja	nein
<b>Beschäftigungsverbot bis zu 16 Wochen nach der Entbindung</b> (§ 5 Abs. 1 MSchG)	ja	ja

	Angestellte	Freie Dienstnehmerin
Verbot von <b>Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Verbot von Überstunden</b>	ja	nein
Gewährung von <b>Still- und Ruhezeiten*</b> (§ 9 MSchG)	ja	nein
<b>Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz</b> (§ 10 Abs. 1-7, § 12 MSchG), Kündigung bzw. Entlassung nur mit Zustimmung des Gerichts	ja	nein
<b>Motivanfechtung</b> bei Kündigung bis vier Monate nach der Geburt (§ 10 Abs. 8 MSchG)	nein	ja
<b>Ablaufhemmung eines befristeten Dienstverhältnis</b> (§ 10 a MSchG)	ja	nein
Anspruch auf <b>Karenz</b> bis zum 22. Lebensmonats des Kindes (§ 15 ff MSchG)	ja	nein
<b>Anspruch auf Elternteilzeit</b> (§ 15 h ff MSchG)	ja	nein
<b>Besonderes Austrittsrecht während der Schutzfrist, Karenz bzw. Elternteilzeit</b> (§ 15 r MSchG)	ja	nein

\*in der Praxis werden Still- und Ruhezeiten selten in Anspruch genommen



## Was ist ein freier Dienstvertrag?

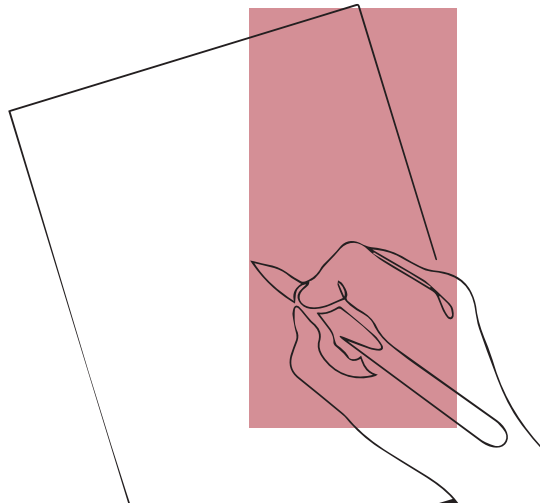
Die zivilrechtlichen Grundlagen für den freien Dienstvertrag finden sich einerseits im § 1151 ABGB: *“Wenn sich jemand auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein freier Dienstvertrag”* und andererseits im § 4 Abs. 4 ASVG als sozialversicherungsrechtliche Grundlage.

## Merkmale eines freien Dienstvertrages

Der freie Dienstvertrag zeichnet sich durch die wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit aus. Dies zeigt sich darin, dass der/die freie Dienstnehmer:in in disziplinarer Hinsicht weisungsungebunden ist, seine/ihre Arbeitszeit und den Arbeitsort weitestgehend selbstbestimmt und in die Organisationseinheit der Arbeitgeber:in nicht zur Gänze eingebunden ist (persönliche Unabhängigkeit).

Die wirtschaftliche Unabhängigkeit zeigt sich darin, dass der/die freie Dienstnehmer:in mehrere Auftraggeber:innen hat, sich vertreten lassen kann und (teilweise) über eigene Betriebsmittel verfügt.

Sind diese Merkmale nicht gegeben, handelt es sich unter Umständen um eine Form der Scheinselbstständigkeit, mehr unter [aufdeinerseite.at](http://aufdeinerseite.at).



## Ansprüche von freien Dienstnehmerinnen während der Mutterschaft

- Anspruch auf Einhaltung des Beschäftigungsverbot 8 Wochen vor der Geburt und bis zu 16 Wochen nach der Geburt
- Wochengeld  
*Ist das Leben des Kindes oder der Mutter durch die Fortdauer der Beschäftigung gefährdet, kann eine Freistellung bereits vor Beginn der 8 Wochenfrist amtsärztlich erfolgen (**medizinisch indizierte Freistellung**). Das Wochengeld bezahlt in diesem Fall die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).*
- Nach der Entbindung darf eine freie Dienstnehmerin für 12 Wochen keine objektiv gefahrgeneigten Tätigkeiten (= arbeitsplatzbezogene Freistellung) ausüben. Eine Entgeltfortzahlungspflicht entsteht aber hier für freie Dienstnehmerinnen durch die/den Arbeitgeber:in nicht.

## Worauf hat man als freie Dienstnehmerin während der Mutterschaft keinen Anspruch?

- Freie Dienstnehmerinnen haben keinen Anspruch auf eine gesetzliche Karenz bzw. auf eine Elternteilzeitvereinbarung.
- Sie haben auch keinen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz vor bzw. nach der Geburt.

*Bis zu vier Monate nach der Entbindung können freie Dienstnehmerinnen bei ausgesprochener Arbeitgeber:innenkündigung binnen zwei Wochen ab Ausspruch die Kündigung anfechten.*

*Dies aber nur dann, wenn dem Gericht glaubhaft gemacht werden kann, dass der Grund für die Kündigung die Schwangerschaft bzw. die Geburt des Kindes war.*

*Gelingt dies und obsiegt die freie Dienstnehmerin, kann Sie ihr ursprüngliches Dienstverhältnis wieder aufnehmen. Will die freie Dienstnehmerin keinen Anfechtungsprozess führen, kann Sie im Rahmen einer Kündigungsentschädigung Schadenersatz bis zum rechtsgültigen fiktiven Ende des Dienstverhältnisses verlangen.*

## Wochengeld

Wochengeld ist ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch der Schwangeren bzw. Mutter gegenüber der zuständigen Gebietskrankenkasse und gebührt 8 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, wenn es sich um eine natürliche Geburt handelt.

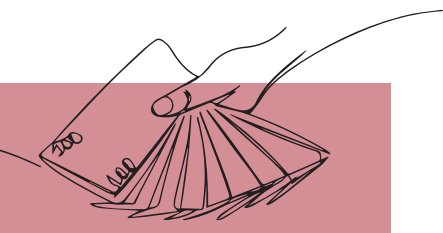
Bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf 12 Wochen. Insgesamt kann jedoch die Schutzfrist nach der Geburt nie länger als 16 Wochen betragen. Während dieser Zeiträume befindet sich die Schwangere bzw. Mutter im absoluten Beschäftigungsverbot, d. h. sie darf keinerlei Beschäftigung nachgehen.

Das Wochengeld wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate vor dem Schutzfristbeginn (= acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin) berechnet und wird über Antrag der Schwangeren von der Österreichischen Gesundheitskasse ausbezahlt. Die Arbeitgeber:in ist verpflichtet, der ÖGK die sogenannte „Arbeits- und Entgeltbestätigung“ zu übermitteln, um die Höhe des Wochengeldes berechnen zu können.

Auch freie Dienstnehmerinnen haben seit 2008 Anspruch auf Wochengeld innerhalb der oben beschriebenen Zeiträume. Als Bemessungsgrundlage wird ebenfalls der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Schutzfristbeginn herangezogen.

Geringfügig beschäftigte freie Dienstnehmerinnen haben keinen Anspruch auf Wochengeld, es sei denn, sie haben sich **bei der Österreichischen Gesundheitskasse** selbst versichert.

In diesem Fall steht der freien geringfügigen Dienstnehmerin ebenfalls Wochengeld zu, mit einem Fixsatz von derzeit EUR 11,35/Tag (Stand: 2024).





## Anspruch auf Wochengeld als Versicherungsleistung besteht, wenn:

- die Schutzfrist in der Zeit der Versicherung fällt oder
- bei beendeter Versicherung der Beginn der 32. Woche vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft in den Zeitraum des Bestandes der beendeten Pflichtversicherung fällt, die mindestens 13 Wochen ununterbrochen gedauert haben muss. Die Pflichtversicherung darf aber nicht aufgrund von Arbeitnehmer:innenkündigung, unberechtigtem vorzeitigem Austritt, verschuldeter Entlassung oder einvernehmlich geendet haben.

*Können die 13 Wochen Pflichtversicherung nicht erreicht werden, besteht der Anspruch, wenn die Versicherte in den letzten 36 Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens 12 Monate in der Krankenversicherung pflichtversichert war.*

Nähere Informationen unter:

<https://www.arbeiterkammer.at/wochengeld>

## Kinderbetreuungsgeld/KBG

Seit dem Jahr 2002 haben alle Eltern (somit auch die/der freie Dienstnehmer:in) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, unabhängig davon, ob sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren oder nicht.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld bis zum 12. Lebensmonat bzw. in Kombination mit dem anderen Elternteil bis zum 14. Lebensmonates des Kindes ist zwingend eine durchgehende tatsächliche Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes bzw. für Geburten ab dem 01. März 2017 von 182 Tage Voraussetzung.

Während dieser Zeit darf der freie Dienstvertrag nicht länger als insgesamt 14 Tage unterbrochen worden sein.

Nähere Informationen unter:

[www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html)

## Die Interessengemeinschaft (IG) Flex stellt sich vor

Wir sind die kompetente branchenübergreifende Interessenvertretung für:

- Freie Dienstnehmer:innen
- Werkvertragsnehmer:innen mit oder ohne Gewerbeschein
- Zeitarbeitskräfte
- Praktikant:innen
- Prekär Beschäftigte
- Ein-Personen-Unternehmen (EPU)

Wir setzen uns ein für:

- Die Verhinderung von Scheinselbstständigkeit
- Verbesserungen von Rahmenbedingungen bringen Qualität!
  - Soziale Absicherung
  - Eine gleichwertige Bezahlung aller Arbeitnehmer:innen
  - Die Gleichstellung aller Arbeitnehmer:innen im Krankheitsfall
- Recht auf bezahlten Urlaub für atypisch Beschäftigte
- Gleiche Mitbestimmungsrechte für atypisch Beschäftigte
- Für gerechte Arbeitsbedingungen von atypisch Beschäftigten
- Schaffung von finanziellen Unterstützungsangeboten für die Weiterbildung von geringverdienenden
- EPU und Freien Dienstnehmer:innen

Weitere Informationen erhalten sie auf unserer Webseite [aufdeinerseite.at](http://aufdeinerseite.at).

